

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
84	05.05.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	128
85	08.05.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Windpark Emsdetten II Netz-GbR	128
86	07.05.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am 20.05.2015 um 17:00 Uhr	129
87	08.05.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2015 um 17:00 Uhr	131
88	30.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Steinfurt	132
89	11.05.2015	Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 11.05.2015	137
90	11.05.2015	Bekanntmachung der 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Saerbeck vom 08. Mai 2015	139

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## **84. Öffentliche Zustellung von Bescheiden**

Gegen Herrn Alexandru-Cristinel Negoescu, zuletzt wohnhaft in 44263 Dortmund, Nervierstraße 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.03.2015 (Az.: 125384368) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.05.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2015/84

## **85. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windpark Emsdetten II Netz-GbR**

Die Windpark Emsdetten II Netz-GbR, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück hat mit Eingang vom 10.02.2015 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 3, WEA 6 und WEA 8 im Windpark Emsdetten-Veltrup gestellt. Die Anlagenstandorte befinden sich in der Gemarkung Emsdetten, Flur 82, 85 und 86, Flurstücke 2, 8 und 14.

Der Antrag umfasst eine Änderung des Anlagenbetriebes während der Nachtzeit, durch Erhöhung bzw. Reduzierung der Nennleistung der Windenergieanlagen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3e UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem

Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da .a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 08.05.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0002/15/1.6.2  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 15/2015/85

## **86. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am 20.05.2015 um 17:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz, 4. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, den 20.05.2015, um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.03.2015
2. Informationen
  - 2.1. Vorstellung des Sachgebietes "Wasserwirtschaft" des Umwelt- und Planungsamtes
  - 2.2. Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie / Grundwassersituation im Kreis Steinfurt

- 2.3. Novellierung des Arzneimittelgesetzes mit dem Ziel der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung  
- Auswertung der Antibiotika-Datenbank
- 2.4. Personal- und Betriebszahlen zur amtlichen Lebensmittelüberwachung  
- Ergebnisse der Plankontrollen
- 2.5. Neubildung der Landschaftswacht des Kreises Steinfurt zum 01.01.2015
- 2.6. Aktuelles aus dem Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- 2.7. Erfolgreiche Bewerbung des Kreises Steinfurt als „Fairtrade-Kreis“
- 2.8. Masterplan klimafreundliche Mobilität
3. Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015
4. Anfragen
- 4.1. Anfrage zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Kreis Steinfurt  
- Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2015

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.03.2015
6. Informationen
7. Anfragen

Steinfurt, 07.05.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2015/86

## **87. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2015 um 17:00 Uhr**

Die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der XVI. Wahlperiode, findet statt am

**Donnerstag, den 21.05.2015 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.03.2015
2. Informationen
  - 2.1. Austausch mit den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
  - 2.2. Bericht über Frühe Hilfen und Prävention (inkl. Stand der Umsetzung der Ergebnisse aus der Präventionskonferenz)
  - 2.3. Qualitätsdialog mit den Erziehungsberatungsstellen
  - 2.4. Kostenkontrolle 30.04.2015
3. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2015/2016
4. Ausbau Familienzentren
5. Ablauf des Verfahrens zur Übernahme der Trägerschaft einer neuen Kindertageseinrichtung im Bezirk des Kreisjugendamtes Steinfurt
6. Qualitätsentwicklung gem. §§ 79, 79a SGB VIII im Kreisjugendamt Steinfurt im Handlungsfeld „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“
7. Förderung von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien

8. Verschiedenes
9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.03.2015
10. Verschiedenes

Steinfurt, 08.05.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 15/2015/87

## **88. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Steinfurt**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

### **1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

### **2 Fahrweg**

#### **2.1 Allgemeines**

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

#### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen

in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen  
in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrwegs**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2014 wird widerrufen.

## **8 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch die Klage die Verpflichtung zur Zahlung nicht hinausgeschoben oder aufgehoben.



## 10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

## 11 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

Steinfurt, den 30.04.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

### Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln oder unter [kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de](mailto:kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de) gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

## Anlage 1 Positivnetz

---

Zum Positivnetz zählen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (außer den in Anlage 2 aufgeführten Strecken / Negativnetz) auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt sowie folgende kommunale Straßen:

<b>Emsdetten:</b>	Eisenbahnstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Moorbrückenstraße, Rheiner Straße
<b>Greven:</b>	Saerbecker Straße
<b>Hörstel:</b>	Lager Straße
<b>Ibbenbüren:</b>	Abendsternschacht, Fuggerstraße, Hansastraße, Oranienweg
<b>Laer:</b>	Bleiche, Borghorster Str., Klingenhagen, Pohlstraße, Terup
<b>Lengerich:</b>	Antruper Straße, Bodelschwinghstraße, Hans-Sachs-Straße, Hullmanns Damm, Intruper Weg, Jahnstraße, Lohesch, Münsterstraße, Rahestraße, Ringeler Straße, Tecklenburger Straße, Zur Sandgrube

<b>Metelen:</b>	Heeker Straße, Industriestraße, Spakenbaum, Wettringer Straße
<b>Neuenkirchen:</b>	Rheiner Straße, Westfalenring
<b>Ochtrup:</b>	Bahnhofstraße, Laurenzstraße, Professor-Gärtner-Straße
<b>Rheine:</b>	Am Stadtwalde, Hansaallee, Haselweg, Lingener Damm, Neuenkirchener Straße, Rheiner Straße, Zum Vennegroben
<b>Saerbeck:</b>	Boschstraße, Industriestraße
<b>Steinfurt:</b>	Dieselstraße, Sonnenschein
<b>Wettringen:</b>	Grüner Weg, Industriegeweg, Prozessionsweg, Rothenberger Straße, Stationsweg

## **Anlage 2 Negativnetz**

---

<b>Altenberge:</b>	Boakenstiege/Bahnhofstr. (ehemals K 50) von der L 510 bis Einmündung K 64
<b>Greven:</b>	K 13 von der L 529 bis Stadtgrenze Münster K 18 von der B 219 bis Stadtgrenze Münster
<b>Ibbenbüren:</b>	K 41 von der L 501 bis K 19 K 6 (Talstraße) von der L 501 bis L 598
<b>Metelen:</b>	K 59 (Vitustor, Sendplatz, Schilden, Viehtor)
<b>Saerbeck:</b>	Emsdettener Str./Marktstr./Lindenstr. (ehemals K 2) von der B 475 bis Anschluss K 2
<b>Wettringen:</b>	August-Kümpers-Str. (vom Kreisverkehr Händelstr./Friedhofstr.) ortseinwärts über Kirchstr. bis Hügelstr./Einmündung Burgsteinfurter Str. (ehemals B 70)  Bergstr. über Bilker Str. bis Kreisverkehr Prozessionsweg/Händelstr. (ehemals L 567)

Kreis Steinfurt 15/2015/88

## **89. Bekanntmachung der 5. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 11.05.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.617), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) wird wie folgt geändert:

**Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:**

#### **Anlage 1 (Elternbeiträge „Ganztagsangebote“)**

#### **Höhe der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 i.V. mit § 1 Abs. 3 Buchst. a**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagsverpflegung)</b>
<b>bis 25.000 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis 37.000 €</b>	<b>25,00 €</b>
<b>bis 49.000 €</b>	<b>60,00 €</b>
<b>bis 61.000 €</b>	<b>87,00 €</b>
<b>bis 73.000 €</b>	<b>120,00 €</b>
<b>bis 85.000 €</b>	<b>145,00 €</b>
<b>über 85.000 €</b>	<b>170,00 €</b>

Berechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG oder Kinderzuschlag erhalten, sind von den Elternbeiträgen (außer für die Mittagsverpflegung) befreit.

## Anlage 2 (Elternbeiträge „Betreuungsangebote bis 13.25 Uhr“)

### Höhe der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 i.V. mit § 1 Abs. 3 Buchst. b

<b>Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagsverpflegung)</b>
<b>bis 15.000 €</b>	<b>11,00 €</b>
<b>bis 25.000 €</b>	<b>29,00 €</b>
<b>bis 37.000 €</b>	<b>44,00 €</b>
<b>bis 49.000 €</b>	<b>53,00 €</b>
<b>bis 61.000 €</b>	<b>62,00 €</b>
<b>bis 73.000 €</b>	<b>72,00 €</b>
<b>bis 85.000 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>über 85.000 €</b>	<b>88,00 €</b>

### **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 20.03.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 11. Mai

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 15/2015/89

## **90. Bekanntmachung der 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Saerbeck vom 08. Mai 2015**

Aufgrund des § 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 205) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Saerbeck vom 10.12.2001 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 57/2001) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 60 Euro          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 75 Euro je Hund  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | 90 Euro je Hund  |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 454 Euro         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 498 Euro je Hund |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Neapolitano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

## **Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Saerbeck vom 08.05.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 08. Mai 2015

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 15/2015/90